

31. Bullen-Berg mit nächster Umgebung in den Gemarkungen Brümmerhof, Ostertimfe und Steinfeld, Meßtischblatt 1293 Zeven;
32. Moor- und Heidegebiet mit „Tribdens Flat“ und einem Hügelgrabe beim Bullen-See, Gemarkung Ostertimfe, Meßtischblatt 1293 Zeven;
33. Stätte der „Heidsburg“ mit nächster Umgebung, Gemarkung Heeslingen, Meßtischblatt 1209 Heeslingen;
34. Stätte der „Heilsburg“ mit nächster Umgebung, Hof Adieck, Gemarkung Wiersdorf, Meßtischblatt 1209 Heeslingen;
35. Stätte der „Altenburg“ mit nächster Umgebung, Gemarkung Ober-Osthenhausen, Meßtischbl. 1116
36. Stätte des Schlosses Vierden in Vierden, Meßtischblatt 1210 Heidenau;
37. Erbbegräbnis der Familie von Schulte an der Stätte der „alten Burg“ nebst dabei befindlichen Eichenbestand, Burg-Sittensen, Meßtischbl. 1295 Gr.-Sittensen;
38. Gruppe von zwei Hügelgräbern in der Flut „Vor dem Holze“ am Wege Osterheeslingen-Boitzen, Gemarkung Heeslingen, Meßtischbl. 1209 Heeslingen;
39. Desgl. in zum Hofe Glinde gehörender Waldung, Gemarkung Glinde, Meßtischbl. 1116 Bremerbörde.

§ 2.

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die bisherige wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Bei forstwirtschaftlicher Nutzung darf nur abständiges Holz entfernt werden und ist im übrigen nur Blenkerbetrieb erlaubt. In den unter Nr. 34, 35 und 39 aufgeführten Gebieten bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Weise ohne Einschränkung gestattet.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Stade in Kraft. Bremerbörde, den 27. September 1938.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

298. Zweite Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Bremerbörde.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Stade für den Bereich des Kreises Bremerbörde folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Bremerbörde mit roter Farbe eingetragenen, nachstehend aufgeführten Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt: